

Satzung der Gemeinde Panten über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 G vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panten in ihrer Sitzung am 01.04.2025 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken für Flächen in den Ortsteilen Panten, Mannhagen und Hammer beschlossen.

Zweck der Satzung

Die Gemeinde zieht städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht. Insbesondere sollen Flächen zur Entwicklung von Wohnungsbau, zur Erweiterung sozialer Einrichtungen im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses sowie für die kommunale Wärmeversorgung gesichert werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für Teilgebiete in den Ortsteilen Panten, Mannhagen und Hammer und umfasst folgende Flurstücke:

OT Panten Flur1: Flurstücke 137/14, 142/2, 143/1, 144/1, 146/6, 149/4 teilweise

OT Mannhagen Flur 1: Flurstücke 133/2, 135 teilweise, 127/1 teilweise, 123 teilweise, 106 teilweise, 29/2

OT Hammer Flur 1: Flurstücke 69/3, 67/1 teilweise

Der genaue Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Satzung bezeichneten Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Übersichtsplan

01.04.2025



